

Der Markt Lappersdorf erlässt aufgrund Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 5 der Satzung für die Kinderhorte des Marktes Lappersdorf folgende:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kinderhorte
des Marktes Lappersdorf
vom 29. April 2014**

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Lappersdorf erhebt für die Benutzung des Kinderhortes Hainsacker und des Kinderhortes Lappersdorf Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kinderhort aufgenommen wird sowie
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kinderhort angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

- (1) Gebühren werden für den regelmäßigen Besuch des Kinderhortes sowie für die weiteren durch den Kinderhort erbrachten Leistungen (z.B. Mittagessen, Ferienbetreuung, Sommerferienbetreuung, Teilnahme an Ausflügen) erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kinderhort ausscheidet.
- (2) Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag, das Spielgeld sowie das Getränkegeld ist die Dauer des Besuchs im jeweiligen Kinderhort.
- (3) Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Ferienbetreuung (Ferienbetreuungsgebühr) ist die Differenz zwischen der Wochenbuchungszeit in der Schulzeit und der Wochenbuchungszeit in der Ferienzeit.
- (4) Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Betreuung in den Sommerferien (Sommerferienbetreuungsgebühr) ist die Dauer des Besuchs im jeweiligen Kinderhort.
- (5) Bemessungsgrundlage der Gebühr für das Mittagessen (Mittagessengebühr) ist die tatsächliche Teilnahme und der Gebühr für Ausflüge ist die entsprechende verbindliche Anmeldung.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld im Sinne des § 5 und § 6 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entstehen die Mittagessensgebühr, die Ferienbetreuungsgebühr, die Sommerferienbetreuungsgebühr sowie die Gebühr für Ausflüge erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (3) Die Abbestellung des Mittagessens wegen Abwesenheit aus dem Hort kann nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Träger bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen Tages gemeldet wird. Bei Nichtabmeldung muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Eine Abmeldung von verbindlich gebuchten Leistungen ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Erstattung von bereits entrichteten Gebühren, die der Markt Lappersdorf verwendet um Leistungen von Dritten zu beschaffen (z.B. bei Ausflügen), kann nur erfolgen, wenn eine Abbestellung der Leistung und eine Rückerstattung des Rechnungsbetrages möglich ist. Gebühren für die Stornierung von Leistungen sind durch den Gebührenschuldner zu tragen. Aufwendungen, die dem Markt Lappersdorf durch die Stornierung von Leistungen entstehen sind durch den Gebührenschuldner zu tragen.
- (5) Die gesamte Gebührenschuld für die Benutzung des Kinderhortes ist jeweils am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Abweichend von Satz 1 sind die Ferienbetreuungsgebühr jeweils am 3. Werktag für den Vormonat und die Gebühr für die Teilnahme an Ausflügen sofort zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Lappersdorf eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (6) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.
- (7) Abweichend von Absatz 5 ist die Gebühr für das Mittagessen vorab mit Hilfe des vom Markt Lappersdorf zur Verfügung gestellten Onlineverfahrens zu entrichten.

§ 5 Gebührensatz und Buchungszeiten

- (1) Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen Schulzeit und Ferienzeit. Die Kernzeit in der Schulzeit wird festgelegt bis 15:00 Uhr. Es besteht eine Mindestbuchungszeit von 2 Tagen pro Woche unter Einhaltung der Kernzeit. Die regelmäßige Buchungszeit muss mehr als 5 Wochenstunden betragen.
- (2) Für den Grundbeitrag, das Spielgeld und das Getränkegeld gelten in der Schulzeit folgende monatliche Gebührensätze:

Buchungszeitkategorie (nach Tagesdurchschnitt vgl. Abs. 3)	Grundbeitrag in €	Spielgeld in €	Getränksgeld in €
bis einschließlich 2 Stunden	45,00	5,00	1,50
bis einschließlich 3 Stunden	56,00	5,00	1,50
bis einschließlich 4 Stunden	65,00	5,00	2,50
bis einschließlich 5 Stunden	75,00	5,00	2,50
bis einschließlich 6 Stunden	88,00	5,00	2,50

- (3) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungszeitkategorie auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (4) Die Gebühr in der Schulzeit wird für 10 Besuchsmonate voll (Oktober – Juli) und für einen Monat (September) eines Jahres halb erhoben. Für August wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird ein Kind ab dem 15. eines Monats aufgenommen, ist der halbe Elternbeitrag im Sinne des § 5 Abs. 2 und § 6 zu entrichten. Bei Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.
- (6) Die Ferienbetreuungsgebühr beträgt 1,75 € pro Stunde.
- (7) Für Kinder, die den Kinderhort nur in der Ferienzeit besuchen (Feriengastkinder) fällt eine Gebühr in Höhe von 1,75 € pro Betreuungsstunde sowie das Spielgeld und das Getränksgeld nach Abs. 2 an. Der Grundbeitrag nach Abs. 2 wird nicht erhoben
- (8) –Für die Sommerferienbetreuung gelten folgende Gebührensätze:

Buchungszeitkategorie	Gebührensatz in €
bis einschließlich 4 Stunden	55,00
bis einschließlich 5 Stunden	70,00
bis einschließlich 6 Stunden	85,00
bis einschließlich 7 Stunden	95,00
bis einschließlich 8 Stunden	105,00
mehr als 8 Stunden	120,00

Die Gebühr für die Mittagsverpflegung beträgt pauschal 40,00 € für den gesamten Buchungszeitraum der Sommerferienbetreuung.

- (9) Die Mittagessensgebühr beträgt 3,05 € pro Essen zuzüglich 0,40 € je Essen für die Essensausgabe, die Energiekosten und die Reinigung des Geschirrs.

§ 6 Gebührenermäßigung der Grundgebühr

Es gibt grundsätzlich keine Gebührenermäßigung für Geschwister. Lediglich bei Nachweis einer sozialen Härte kann für das 2. Kind ein Gebührenabschlag von 20 % und für jedes weitere Kind von 30 % gewährt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Januar 2012 außer Kraft.

Lappersdorf, den 29. April 2014

Markt Lappersdorf

Erich Dollinger
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 30. April 2014 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 30. April 2014
abgenommen am: